



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8
Tel.: +43-1-52152 302564

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.831/0001-DSB/2018

Sachbearbeiterin: Mag. Christina Maria SCHWAIGER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Begutachtung – Legistik (BKA)

Entwurf für ein Datenschutz-Anpassungsgesetz - Bundeskanzleramt

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes Bundeskanzleramt, do. GZ: BKA-180.310/0025-I/8/2018

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereichs wie folgt Stellung:

Zunächst erlaubt sich die Datenschutzbehörde vorauszuschicken, dass, sofern Gesetzesbestimmungen in offenkundigem Widerspruch zur VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) stehen, diese aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht zur Anwendung kommen können.

Zu Artikel 1 des Entwurfs (Bundesarchivgesetz)

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 3) (Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes):

Hiezu wird angemerkt, dass der Verweis auf § 6 Abs. 3 ins Leere führt.

Artikel 2 des Entwurfs (Bundesstatistikgesetz 2000)

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3 Z 8):

Den Erläuterungen zur Folge soll die Begriffsänderung den auf natürlichen Personen beschränkten Anwendungsbereich der DSGVO Rechnung tragen. Wenn der Entwurf hier von Unternehmenskreisen bzw. unternehmensbezogenen Daten spricht, darf insofern angemerkt werden, dass es sich hierbei um eine weitere Begriffsbestimmung als jene der jur. Personen bzw. der Daten von jur. Personen handelt. Im

Übrigen schützt der – unveränderte – § 1 DSG nach wie vor juristische Personen (im Umfang des § 1 leg. cit.).

Z 8 (§ 5 Abs. 6):

Die Datenschutz-Grundverordnung gewährt eine Befreiung von der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO nur dann, wenn die die Verarbeitung betreffenden nationalen Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

Allerdings fehlt sowohl im vorliegenden § 5 Abs. 6 eine solche Regelung zu einem konkreten Verarbeitungsvorgang, als auch in den Erläuterungen eine Folgenabschätzung gemeinhin.

Zu Z 10 (§ 15):

Im Sinne einer konsequenten terminologischen Anpassung gemäß der DSGVO, regt die Datenschutzbehörde bez. § 15 Abs. 3 die Verwendung der Begrifflichkeiten „berechtigte Interessen“ anstatt „schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen“ an.

Artikel 4 des Entwurfs (Künstler-Sozialversicherungsfondgesetz)

Zu Z 1 bis 4 (§ 13):

Im Hinblick auf den neu eingefügten § 13 Abs. 5 gilt sinngemäß das oben zu Art. 2 Z 8 Gesagte.

Artikel 10 des Entwurfs (Kinderbetreuungsgeldgesetz)

Zu Z 1 bis 6 (§ 25 Abs. 2, Überschrift zu § 36, § 36 bis 37b und § 50 Abs. 21):

Zu § 36 Abs. 1 ist anzumerken, dass das Anführen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum als „Verantwortlicher“ gem. Art. 4 Z 7 DSGVO die Frage offenlässt, welche Rolle den anderen Versicherungsträgern angesichts der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 37 ff zukommt.

Insbesondere im Hinblick auf die Rollenverteilung im Rahmen des derzeit im DVR-Online gemeldeten „IVS Kinderbetreuungsgeld“, nach welcher die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum als Betreiberin auftritt und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse daneben, ebenso wie die übrigen Krankenversicherungsträger, als datenschutzrechtlicher Auftraggeber fungiert, scheint eine differenziertere Betrachtungsweise in Zusammenhang mit Art. 26 DSGVO erforderlich.

Die schlichte terminologische Änderung von „Betreiber“ auf „Auftragsverarbeiter“ wird der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung nicht gerecht.

- 3 -

Artikel 11 des Entwurfs (Bundes-Kinder-und Jugendhilfegesetz 2013)

Zu Z 1 bis 6 und 8 bis 12, 14, 15 und 17 (§ 8 und 40 B-KJHG):

Zwar mag die Verarbeitung von „Video- und Bildmaterial“ durch die in § 40 Abs. 1 Z 1 genannten Zwecke iSd DSGVO gedeckt sein, jedoch bleibt fraglich, inwiefern dies mit dem in den Erläuterungen angeführten Grundsatz der Transparenz der betroffenen Personen in Zusammenhang steht.

Artikel 12 des Entwurfs (Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen)

Zu Z 1 (§ 5):

Bei § 5 Abs. 1 Z 2 empfiehlt es sich, im Sinne einer konsequenten terminologischen Anpassung gemäß der DSGVO die Begrifflichkeiten „berechtigte Interessen“ vorzuziehen.

26. Februar 2018
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK